

Stadtwerke - Altmärkische Gas-,
Wasser- und Elektrizitätswerke
GmbH Stendal
Rathenower Straße 1
39576 Stendal

Postfach 10 13 35
39553 Stendal

Telefon: 0 39 31/688-0
Telefax: 0 39 31/688-310

Kundenbetreuung
Telefon: 0 39 31/688-886
Telefax: 0 39 31/688-434

kontakt@stadtwerke-stendal.de
www.stadtwerke-stendal.de

Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke
GmbH Stendal, Rathenower Straße 1, 39576 Stendal

Fernwärmevertrag

zwischen der

Stadtwerke-Altmarkische Gas-,
Wasser- und Elektrizitätswerke
GmbH Stendal
Rathenower Straße 1
39576 Stendal

- nachstehend SWS genannt -

und

Stadt Stendal
Markt 1
39576 Stendal

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend Kunde genannt -

über den Anschluss an das Versorgungsnetz der SWS und die

Versorgung mit Fernwärme

Bankverbindungen
Commerzbank Stendal
KTO: 850 136 300
BLZ: 810 400 00

Kreissparkasse Stendal
KTO: 3 010 004 302
BLZ: 810 505 55

Aufsichtsrat
Oberbürgermeister
Klaus Schmolz
Vorsitzender

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Thomas Brauer
Dipl.-Ing. / MBA Manfred Hochbein

Handelsreg.: Stendal HRB 352
Steuer-Nr. 108/108/026 48

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die SWS stellt dem Kunden für seine auf den Liegenschaften in Stendal gelegene Grundstücken (Anlage) Wärme aus dem Heizwassernetz bereit.
2. Der Kunde hat gemäß den Technischen Anschlussbedingungen den Wärmebedarf für folgende Verbrauchszwecke ermittelt:

Warmwasserbereitung:
Raumheizung: ges. kW siehe Anlage

Die daraus vereinbarte und von der SWS bereitzustellende höchste Wärmeleistung am Wärmetauscher beträgt:

P_i = siehe Anlage

Eine Überschreitung der angemeldeten Leistung hat der Kunde unverzüglich der Stadtwerke Stendal GmbH anzuzeigen.

3. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im einzelnen in den TAB festgelegt. Als max. Rücklauftemperatur werden 50 °C vorgegeben. Bei Überschreitung behalten sich die Stadtwerke die Berechnung einer Vertragsstrafe vor.
4. Die Übergabestelle liegt in Fließrichtung betrachtet beim Vorlauf am hinteren Armaturenflansch der Eingangsarmatur und beim Rücklauf entsprechend der Fließrichtung am vorderen Armaturenflansch der Eingangsarmatur im Hausanschlussraum. Die Eingangsarmaturen sind Eigentum der Stadtwerke und dienen als Absperrorgane zur Kundenanlage. Diese Armaturen dürfen nur von Mitarbeitern der Stadtwerke betätigt werden.

§ 2 Anschlusspreis (zur Information)

Der Anschlusspreis setzt sich aus dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten zusammen. Beide Kostenanteile werden getrennt als Anschlusspreis in Rechnung gestellt.

Die Bezahlung des Anschlusspreises hat zum Fertigstellungstermin des Hausanschlusses zu erfolgen. 14 Tage vor Inbetriebnahme ist der Nachweis der Zahlung/Überweisung zu erbringen.

Nach Eingang des unterschriebenen Vertrages in unserem Hause wird unverzüglich die Bestellung für die bauausführende Firma ausgelöst.

Alle in diesem Vertrag genannten Preise gelten ohne Mehrwertsteuer.

1. *Baukostenzuschuss*

Der Kunde zahlt für die nach § 1 (2) vereinbarte Wärmeleistung einen Baukostenzuschuss.

Als Baukostenzuschuss werden berechnet:

- für die ersten 30 kW der am Wärmetauscher bereitzustellenden Leistung	613,55- €
- je weitere angefangene 30 kW der bereitzustellenden Leistung	204,52- €

2. *Hausanschlusskosten*

Für die Erstellung der Hausanschlüsse zwischen dem Verteilungsnetz der SWS und der Kundenanlage werden dem Kunden die anfallenden Herstellungskosten berechnet.

Bei der Ermittlung der Hausanschlusskosten werden bis 10 m Länge der Anschlussleitung 3.527,91 € pauschal in Rechnung gestellt, gerechnet ab Straßenmitte.

Bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag in DN 25 um 301,66 €/m.

Kosten aus § 2 sind bereits beglichen und für den Vertragspartner nicht zutreffend.

§ 3

Fernwärmepreis und Abrechnung

Der Fernwärmepreis setzt sich zusammen aus einem Leistungspreis, einem Arbeitspreis und einem Messpreis.

1. *Jahresleistungspreis*

$$P_L = 42,5 \times (0,75 + 0,25 \times L/L_o) \times P_i \text{ am Wärmetauscher} \quad [\text{in €}]$$

Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung nach § 1 (2) dieses Vertrages an zu zahlen.

2. *Arbeitspreis*

$$P_A = 20 \times (0,25 + 0,75 \times H_{EL}/H_{ELo}) \quad [\text{in €/MWh}]$$

3. Messpreis

Der Messpreis pro Messstelle wird in der Anlage aufgeführt.

In vorstehenden Formeln bedeuten:

- a) Als Lohn - L - ist maßgebend der Monatstabellenlohn nach der Vergütungstabelle für Arbeitnehmerinnen der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU) Vergütungsgruppe 5/0
- b) Die in der Preisformel enthaltene Ausgangsbasis $L_0 = 1.608,01 \text{ €}$ ergibt sich aus der gleichen Vergütungsgruppe wie unter a) bei Eintritt der Stadtwerke in die AVEU-Gruppe.

Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der vorstehenden Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet.

Der Leistungspreis verändert sich mit Wirkung vom ersten Tag des der Lohnänderung folgenden Monats.

- c) - HEL = Preis in €/hl für leichtes Heizöl

Der Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) in €/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 – Preise, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Magdeburg bei Tankkraftwagen-Lieferung, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer.

- d) Preisänderungen

Der Arbeitspreis kann sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres verändern. Dabei wird jeweils zugrundegelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Preise für leichtes Heizöl der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres und